

2 Ss-OWi 441/07
 997 OWi 2021 -
 359 Js - OWi 56315/06
 (AG Frankfurt/M.)



Vert.	First not.	KR/ KfA	MdL:
RA	EINGEGANGEN		Korrek- tion.
SB	14. Nov. 2007		Rück- spr.
Rück- spr.	UWE LENHART Rechtsanwalt		Zah- lung
ZdA			Stel- lung

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Bußgeldsache

g e g e n

geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
 wohnhaft [REDACTED], [REDACTED].

- Verteidiger: Rechtsanwalt Philip Leichthammer, Bremer
 Straße 6, 60323 Frankfurt am Main -

w e g e n

Zu widerhandlung gegen die StVO

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – Senat für Bußgeldsachen – durch den Einzelrichter auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 06. Juli 2007

am 09. November 2007 gemäß §§ 79 ff OWiG **b e s c h l o s s e n :**

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde und die dem Betroffenen insoweit entstandenen notwendigen Auslagen, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Frankfurt am Main zurückverwiesen.

Grunde:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen am 06. Juli 2007 wegen einer, am 04.11.2006 um 19.13 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] auf der BAB A 66, Innenstadt bei KM 104,1 begangenen vorsatzlichen berschreitung der innerrortlich zulassigen Hochstgeschwindigkeit um 43 km/h zu einer Geldbue von 100,-- € verurteilt. Daneben hat es gegen ihn ein Fahrverbot fur die Dauer von einem Monat verhangt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er auch die Verletzung formellen Rechts rugt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulassig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und ebenso begrundet worden. Sie hat auch Erfolg und fuhrt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Ruge, mit der der Betroffene geltend macht, das Amtsgericht habe gegen die gerichtliche Hinweispflicht nach § 265 StPO verstoen, weil es wegen vorsatzlicher Begehung verurteilt habe, entspricht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Der Betroffene hat im ubrigen den Einspruch gegen den Bugeldbescheid vom 28. November 2006 uneingeschrankt eingelegt und ihn auch nicht in der Hauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschrankt, so dass das Amtsgericht umfassend zu befinden hatte. Dass es dem Betroffenen nach der Einlassung in der Hauptverhandlung um das Fahrverbot ging, lasst keinen zwingenden Ruckschluss dahingehend zu, er wolle die tatsachlichen Feststellungen nicht angreifen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in ihrer Stellungnahme vom 01. November 2007 unter anderem zu der verfahrensrechtlichen Ruge des Betroffenen ausgefuhrt:

„Vor einer Verurteilung wegen vorsatzlicher Begehungsweise ist ein rechtlicher Hinweis i. S. des § 265 Abs. 1 StPO stets dann erforderlich, wenn der entsprechende Bugeldbescheid fur Vorsatz und Fahrlassigkeit Geldbue androht und im Bugeldbescheid die Angabe der Schuldform fehlt (vgl. Gohler, OWiG, 14.

Aufl., Rdnr. 50 zu § 71; OLG Düsseldorf VRS 86, 461; OLG Frankfurt am Main, zuletzt: - 2 Ss OWi 213/06 -). Denn die Nichtangabe der Schuldform im Bußgeldbescheid hat zur Folge, dass in der Regel von dem Vorwurf des fahrlässigen Handelns auszugehen ist (vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1994, 347 m. w. N.; OLG Hamm VRS 61, 292; MDR 1973, 783). Die Abweichung von dieser Schuldform zu derjenigen der vorsätzlichen Begehungsweise stellt die Anwendung eines anderen Gesetzes i. S. des § 265 Abs. 1 StPO dar, die einen rechtlichen Hinweis im Sinne des § 265 Abs. 1 StPO fordert (vgl. OLG Brandenburg NStZ 2000, 54; OLG Frankfurt am Main – 2 Ss OWi 29/04 -; - 2 Ss OWi 213/06 -). So liegt der Fall hier. Gegen den Betroffenen ist am 28.11.2006 (Bl. 5 d. A.) ein Bußgeldbescheid wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erlassen worden, ohne dass die Schuldform angegeben worden ist. Da dieser Verkehrsverstoß sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann, ist vom Vorwurf eines fahrlässigen Verhaltens auszugehen (vgl. OLG Frankfurt am Main – 2 Ss OWi 213/06 -). Der Betroffene ist vom Amtsgericht wegen vorsätzlicher Begehungsweise verurteilt worden. Unter diesen Umständen wäre das Tatgericht verpflichtet gewesen, einen rechtlichen Hinweis zu geben. Dass es dies nicht getan hat, steht mit der Beweiskraft des Protokolls fest (vgl. OLG Stuttgart DAR 1989, 392; OLG Brandenburg NStZ 2000, 54; OLG Frankfurt am Main – 2 Ss OWi 213/06 -).“

Diesen Ausführungen schließt sich der Senat inhaltlich an.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass das angefochtene Urteil auf dem Verfahrensfehler beruht. So ergibt sich zwar aus den Urteilsgründen, dass der Betroffene bewusst schnell gefahren ist, um die angeforderte Hilfestellung zu leisten. Dass er indessen infolge des Eilbedürfnisses vorsätzlich die innerörtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, ist damit noch nicht zwingend belegt, so dass im Falle eines gerichtlichen Hinweises auf die vorsätzliche Begehungsweise jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass der Betroffene sich anders verteidigt hätte.

Scherer
Richter am LG

